

NetAP – Network for Animal Protection

Statuten

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen **NetAP – Network for Animal Protection** (abgekürzt: **NetAP**) besteht ein Verein gemäss Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Sitz des Vereins befindet sich am Wohnort der amtierenden Präsidentin.

Art. 2 Zweck und Ziel

2.1 Der Tierschutzverein **NetAP** ist eine politisch und konfessionell unabhängige gemeinnützige und internationale Organisation, die dem Tier- und Naturschutz verbunden ist. Der Verein verfolgt keinen kommerziellen Zweck und erstrebt keinen Gewinn. Der Verein bezweckt die **Förderung sämtlicher Anliegen des Tierschutzes**, insbesondere

- Aufklärung der Bevölkerung
- Vermittlung von Kontakten für Tierschutzaktivitäten
- Kastrationsaktionen im In- und Ausland
- Repräsentation ausländischer Tierschutzorganisationen im Inland
- Individualtierschutz
- Zusammenarbeit mit anderen Tier- und Naturschutzorganisationen sowie Behörden
- weitere Tierschutzaktivitäten im In- und Ausland
- etc.

2.2 Der Verein kann andere Organisationen oder private Personen, die den gleichen Zweck verfolgen, unterstützen.

2.3 Der Verein kann Grundstücke erwerben und/oder Tierheime oder ähnliches betreiben.

Art. 3 Mitgliedschaft

3.1 Der Verein unterscheidet Aktiv- und Passivmitglieder.

3.2 Aktivmitglieder

Aktivmitglieder können nur natürliche Personen sein. Aktivmitglieder bekennen sich aktiv zu einer tierschützerischen Lebensgestaltung in der Ernährung, im Konsum, im Verhalten und in der Freizeitgestaltung. Sie sind bereit, sich für die Zwecke des Vereins einzusetzen.

Über die Aufnahme als Aktivmitglied in den Verein entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Beitrittsbuches, eines Eintrittsgesprächs mit dem Interessenten und gestützt auf dessen für den Verein im Vorjahr ehrenamtlich erbrachten Vorleistungen. Eine definitive Aufnahme erfolgt nach Zustimmung des Vorstandes und Entrichtung des Jahresbeitrages. Der Vorstand kann die Aufnahme eines Aktivmitgliedes ohne Angabe von Gründen ablehnen. Der Entscheid des Vorstandes ist endgültig. Der Vorstand kann die Aufnahme-Kompetenz mittels protokolliertem Beschluss an die Präsidentin delegieren.

3.3 *Passivmitglieder*

Passivmitglieder können natürliche oder juristische Personen sein, die den Verein in der Verfolgung seines Zwecks unterstützen wollen.

Die Aufnahme von Passivmitgliedern erfolgt durch die Entrichtung des Jahresbeitrages. Der Vorstand kann die Aufnahme eines Passivmitgliedes ohne Angabe von Gründen ablehnen. Der Entscheid des Vorstandes ist endgültig. Der Vorstand kann die Aufnahme-Kompetenz mittels protokollierten Beschluss an die Präsidentin delegieren.

3.4 *Beendigung*

Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitgliedes, Nichtbezahlung des Jahresbeitrages bis zum Ende des Kalenderjahres, Austritt durch schriftliche Erklärung an den Verein, Ausschluss durch den Vorstand.

Art. 4 Mittel

4.1 *Mittelbeschaffung*

Der Verein beschafft sich seine Mittel wie folgt:

- aus Jahresbeiträgen der Mitglieder
- aus freiwilligen Beiträgen von Gönnern
- aus dem Erlös von Naturalspenden
- aus Geschenken, Spenden und Legaten
- aus dem Erlös von Wohltätigkeitsveranstaltungen und Aktionen
- aus den Erträgen des Vereinsvermögens

4.2 *Jahresbeiträge*

Der Jahresbeitrag für Mitglieder beträgt

- Für Aktivmitglieder: Fr. 1'000.—
- Für Passivmitglieder: Fr. 50.—

4.3 Die Mitgliederversammlung kann den Jahresbeitrag auf ein neues Kalenderjahr ändern.

4.4 Für die Verpflichtungen des Vereins haftet das Vereinsvermögen. Es besteht keine persönliche Haftung der Mitglieder.

4.5 Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 5 Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

Art. 6 Mitgliederversammlung

6.1 Die Mitgliederversammlung besteht aus den Aktivmitgliedern. Sie wird vom Vorstand einberufen und tritt ordentlichweise einmal jährlich zusammen.

- 6.2 Die Mitgliederversammlung kann ausserordentlich einberufen werden
- durch den Vorstand, sofern es die Geschäfte erfordern
 - wenn ein Fünftel der Aktivmitglieder dies verlangen. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen haben spätestens drei Monate nach Eingang des Begehrens stattzufinden.
- 6.3 Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Angabe der Traktanden mindestens zwei Wochen im voraus (Datum des Poststempels). Anträge und Wahlvorschläge der Mitglieder sind dem Vorstand mindestens eine Woche vorher zuhanden der Mitgliederversammlung einzureichen.
- 6.4 Im Falle einer ausserordentlichen Versammlung kann die Einladungsfrist auf eine Woche herabgesetzt werden.
- 6.5 Die Versammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Aktivmitglieder beschlussfähig.
- 6.6 Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet das einfach Mehr der anwesenden Stimmen. Eine Ausnahme bilden Statutenänderungen und die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins. Hierfür sind zwei Drittel der anwesenden Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit kommt der Stichtscheid der Präsidentin des Vereins zu.
- 6.7 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat folgende Befugnisse:
- Auflegen des Protokolls
 - Abnahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung, Entlastung an den Vorstand
 - Beschluss über Änderung der Mitgliederbeiträge
 - Wahl des Vorstandes exkl. Präsidentin sowie des Rechnungsrevisoren

Art. 7 Vorstand

- 7.1 Der Vorstand setzt sich zusammen aus mindestens einem Aktivmitglied und der Präsidentin. Als Präsidentin wird Esther Geisser, geb. 1.7.1968, auf Lebzeit eingesetzt. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren ein bis drei weitere Vorstandsmitglieder. Alle Vorstandsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus, abgesehen von einer allfälligen Spesenentschädigung.
- 7.2 Der Vorstand hält vierteljährlich mindestens eine Sitzung ab. Zusätzliche Sitzungen werden von der Präsidentin einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Präsidentin und ein weiteres Vorstandsmitglied anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder getroffen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin.
- 7.3 Der Vorstand hat insbesondere folgende Befugnisse:
- Leitung des Vereins und Vertretung nach Aussen
 - Förderung der Meinungsbildung und Erarbeitung von Stellungnahmen
 - Beschlussfassung über laufende Geschäfte
 - Einberufen der Mitgliederversammlungen
 - Vorbereitung der Anträge an die Mitgliederversammlung
 - Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Regelung der Finanzkompetenzen
 - Ablehnung und Ausschluss von Mitgliedern

- Umwandlung des Vereins in eine Stiftung mit dem gleichen Zweck, sofern das Vereinsvermögen höher als Fr. 50'000.— ist
- Übernahme weiterer Aufgaben, sofern nicht ausdrücklich die Mitgliederversammlung zuständig ist.

Art. 8 Revisionsstelle

- 8.1 Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von drei Jahren einen Revisor. Der Revisor prüft jährlich mindestens einmal die Geschäfts- und Rechnungsführung und erstattet der Mitgliederversammlung schriftlichen Bericht.
- 8.2 Als Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr.

Art. 9 Auflösung und Liquidation des Vereins

- 9.1 Durch Vereinsbeschluss und durch die gesetzlich vorgesehenen Fälle kann der Verein durch Zweidrittelmehrheit der anwesenden Aktivmitglieder aufgelöst werden.
- 9.2 Der Vorstand hat die Durchführung der Liquidation zu besorgen und hat Bericht und Abrechnung zu Händen der Mitgliederversammlung zu erstellen. Das gesamte Vereinsvermögen wird einer wohltätigen Institution mit gleichem oder ähnlichem Zweck (Tierschutz) überschrieben.
- 9.3 Eine Verteilung eines allfälligen Restvermögens an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 10 Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Mitgliederversammlung vom 18.10.2011 genehmigt worden und treten per sofort in Kraft.

Für den Vorstand:

Esther Geisser
Präsidentin